

Preisblatt

für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltkunden mit Leistungsmessung gültig ab 01.02.2025

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung, deren Strombezug keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, stellt die Stadtwerke-Strom Plauen GmbH & Co. KG (SWS PL) in ihrem Grundversorgungsgebiet die Ersatzversorgung in Niederspannung für längstens 3 Monate zu folgenden Konditionen sicher:

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der mittels registrierender ¼-h-Leistungsmessung gemessenen elektrischen Energie wird gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 11 ermittelt.

1 Entgelt für die Stromlieferung

Leistungspreis

Der Monatsleistungspreis für jedes kW der Monatshöchstleistung beträgt **4,50 Euro/kW.**

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündliche Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf eine Dezimalstelle gerundet.

Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt **15,79 Cent/kWh.**
Der Verbrauchspreis gilt einheitlich in den Hoch- und Niedertarifzeiten.

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **200,00 Euro/Monat.**

2 Netznutzung

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet. Diese betragen derzeit:

Jahresleistungs- preissystem	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	58,98	5,24	148,23	1,67

3 Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

- Das Entgelt für den Messstellenbetrieb in Niederspannung beträgt:
 - o Messentgelt ohne Wandlerersatz derzeit 135,00 € je Messlokation und Jahr
 - o Wandlerersatz derzeit 24,00 € je Messlokation und Jahr
 - o Telekommunikationsanschluss derzeit 78,00 € je Messlokation und Jahr (bei Bereitstellung vom Messstellenbetreiber über Mobilfunk)

4 Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgereigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

- die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes beträgt derzeit 2,05 Ct/kWh

5 Konzessionsabgabe

nach Maßgabe des §4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Soweit die Stromlieferungen gemäß §2 Abs. 7 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils geltenden Fassung konzessionsabgabenrechtlich nicht als Belieferung von Sondervertragskunden, sondern als Belieferung von Tarifkunden gelten, erfolgt eine Rückverrechnung der bereits gezahlten Konzessionsabgaben für Sondervertragskunden und eine Nachberechnung der Konzessionsabgaben für Tarifkunden.

- die Konzessionsabgabe beträgt derzeit für Sonderkunden 0,11 Ct/kWh

6 KWKG

nach §10 EnFG in der jeweils festgelegten Höhe

- die Umlage beträgt derzeit 0,277 Ct/kWh

7 Aufschlag für besondere Netznutzung

Der Aufschlag im Rahmen der Festlegung der Bundesnetzagentur in der jeweils festgelegten Höhe.

- der Aufschlag beträgt aktuell
 - Letztverbraucher der Gruppe A¹ bis 1.000.000 kWh: 1,558 Ct/kWh
 - Letztverbraucher der Gruppe B² ab 1.000.001 kWh: 0,050 Ct/kWh
 - Letztverbraucher der Gruppe C³ ab 1.000.001 kWh: 0,025 Ct/kWh
- ¹ Mit einem Jahreselbstverbrauch bis 1.000.000 kWh je Verbrauchsstelle
² Mit einem Jahreselbstverbrauch über 1.000.000 kWh je Verbrauchsstelle; Bis 1.000.000 kWh Abrechnung wie 1
³ Mit einem Jahreselbstverbrauch über 1.000.000 kWh je Verbrauchsstelle, welche dem produzierenden Gewerbe, dem schienen- gebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalender- jahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben; Bis 1.000.000 kWh Abrechnung wie 1

8 Offshore-Netzumlage

nach §10 EnFG in der jeweils festgelegten Höhe

- die Umlage beträgt derzeit 0,816 ct/kWh

9 zusätzliche Kosten

Werden durch den Netzbetreiber zusätzliche Kosten berechnet, deren Ursache in der Kundenanlage bzw. in der Person des Kunden begründet ist oder die auf Handlungen des Kunden zurückzuführen sind, berechnet SWS PL diese Zusatz- kosten an den Kunden in gleichem Umfang weiter und der Kunde ist verpflichtet, diese SWS PL zu erstatten.

10 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 10 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Widerverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

Zukünftige Preisänderungen sind jeweils zum 1. und 15. eines Monats möglich. Die Änderung wird ausschließlich auf unserer Internetseite veröffentlicht. Eine briefliche Mitteilung erfolgt nicht.

Wissenswertes zur Stromzusammensetzung der Stadtwerke Strom Plauen Stromkennzeichnung im Jahr 2023 gemäß § 42 EnWG

